

**Bericht des Vorstandes**  
**anlässlich der**  
**15. Sitzung der Vertreterversammlung**  
**der KV Thüringen am 26. Februar 2020**

**Teil I**

**Berichterstatte**rin:

Dr. med. Annette Rommel

1. Vorsitzende

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was wir befürchtet hatten, ist eingetreten. Das Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes (BVA), die Rechtsaufsicht der bundesunmittelbaren Kassen, und zwei weitere Schreiben zu dem Thüringer Honorarvertrag 2019 vom 17.10.2019 und vom 03.12.2019 hatten einen immensen Einfluss auf die Honorarverhandlungen für das Jahr 2020 in Thüringen. Das BVA hat inzwischen seinen Namen geändert in BAS „Bundesamt für Soziale Sicherung“.

Wie Sie wissen, hatten wir als KV Thüringen das Rundschreiben des BAS vom 13.09.2018, was an die bundesunmittelbaren Krankenkassen gerichtet war, beklagt. In diesem Rundschreiben hatte das BAS - als Rechtsaufsicht - Anforderungen an die Vereinbarungen zur Gesamtvergütung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen für das Jahr 2019 aufgestellt. Wir als KV Thüringen vertraten die Auffassung, dass es sich dabei um eine aufsichtsrechtliche Anordnung handelt, die in das Selbstverwaltungsrecht der Vertragspartner eingreift.

Die Gerichtsverhandlung fand am 29.01.2020 vor dem Thüringer Landessozialgericht in Erfurt statt. Das Thüringer Landessozialgericht erklärte sich in der Sache für zuständig, wies jedoch die Klage ab. Das Gericht betrachtete das Rundschreiben, anders als die KV Thüringen, als unverbindliche Information, an die sich die Krankenkassen nicht gebunden fühlen mussten. Die Kassen hätten die Möglichkeit gehabt, hierzu mit dem BAS in einen Dialog zu treten.

Die KV Thüringen sei nicht beschwert, weil Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten zwischen den Vertragspartnern im Ringen um eine vertragliche Vereinbarung normal seien.

Im letzten Punkt kann ich dem Thüringer Landessozialgericht zustimmen. Diese Art der Verhandlungen hatten wir bis 2018 mit den Krankenkassen auf vertragspartnerschaftlicher Ebene und auch auf scheinbarer Augenhöhe geführt. Inwieweit wir beschwert sind, zeigen meine Ausführungen im Folgenden.

Mit dem Schreiben des BAS vom September 2018 begann eine völlig neue Zeitrechnung.

Seitdem können sich die Kassen, genauer gesagt die bundesunmittelbaren Kassen, auf die restriktive Position des BAS zurückziehen und zu allen berechtigten Forderungen der KV Thüringen einfach „Nein“ sagen. Das bedeutete für unsere Honorarverhandlungen 2020, dass die Verhandlungserfolge aus den Jahren 2013 und 2014 um den Teil geschmälert werden sollte, der damals für die Förderung von bestimmten Leistungen innerhalb der MGV vereinbart worden war.

Noch einmal zur Erklärung: Wir hatten in den Jahren 2013 und 2014 Fördergelder innerhalb der MGV vereinbart und bis 2019 jährlich fortgeführt. Das BAS vertrat nach fünf Jahren die Auffassung, dass Ausgaben für die Leistungsförderung innerhalb der MGV, wenn sie basiswirksam vereinbart wurden, rechtswidrig seien.

Vor dem Hintergrund verhielt es sich so wie in meinem Bericht in der letzten VV beschrieben, in der ich Ihnen von unseren Honorarverhandlungen berichtete: "Es war so, als ob wir gegen eine Wand anrennen mussten, die unüberwindlich war und auf der in großen Lettern „No-Gos“ aufgesprüht waren."

Deshalb hatten wir das Schiedsamt angerufen, welches vor einer Woche, am Mittwoch, den 19.02.2020, stattfand.

Zwei Spitzengespräche mit Krankenkassenvertretern waren vorausgegangen, in denen uns der Schiedsamtsvorsitzende Herr Prof. Beivers unmissverständlich klar machte, dass er im Falle eines Schiedsspruches die Notwendigkeit der Bereinigung des Fördertopfes aus der MGV entscheiden würde, also unser „No-Go“ demzufolge nicht mehr halten würde. Damit waren die Kassen fein raus und wir standen mit dem Rücken zur Wand. Dass es uns dennoch gelang, in zwei langen Sitzungen und vor dem Schiedsamt, in zähem Ringen und unter Vermittlung des Schiedsamtsvorsitzenden einen Kompromiss auszuhandeln, ist ein Erfolg. Wir haben keinen Grund zum Jubeln, aber auch keinen Grund total unzufrieden zu sein.

Am Ende bleibt eine positive Bilanz, deren Grundlage eine fundierte Vorbereitung in hoch-engagierter Teamarbeit unserer Vertragsabteilung unter Leitung von Herrn Babuke, gemeinsam mit Herrn Auerswald und allen Beteiligten aus Abrechnung und Statistik bildete unter Einbindung und Entscheidungsfindung des Vorstandes. Herzlichen Dank dafür. Wir hatten alle sehr aufreibende Wochen zu Beginn dieses Jahres.

Nun konkret zu den Ergebnissen der Honorarverhandlung für 2020:

Unstrittig war die Festsetzung des regionalen Punktwertes infolge des Beschlusses des Bewertungsausschusses zum Orientierungspunktwert. Der OPW beträgt 2020 10,9871 Cent.

Der Behandlungsbedarf wird um die Veränderungsrate der Morbiditätsstruktur in Thüringen aufgrund der Gewichtung von 50:50 in Höhe von 0,2614 % weiterentwickelt.

Das Finanzvolumen für die Förderung von bestimmten Leistungen, die wir seit 2013 und 2014 innerhalb der MGV vorgenommen haben, wird jetzt außerhalb der MGV unter Berücksichtigung des Bereinigungsbedarfs ab dem Jahr 2020 für weitere drei Jahre von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

Der Katalog der förderungswürdigen Leistungen umfasst die Allergologie, chronische Wunde, die Geriatrie, Hausbesuche in Pflegeheimen, Sonographie bei Hausärzten, konservative Augenheilkunde, neurologische und psychiatrische Gespräche, Sozialpädiatrie und fachärztliche Delegationsleistungen (fachärztliche NäPA).

Ein weiterer Teil des bisherigen Finanzvolumens dient der Förderung eines möglichen Arztlöhnezuwachses infolge der geänderten Bedarfsplanung in den Fachgruppen der Augenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Neurologen bzw. Psychiatern sowie Rheumatologen. Da die Förderungen immer an eine EBM-Leistung geknüpft sein müssen, haben wir für die Fachgruppen die Grundpauschale als förderungswürdige Leistung definiert.

Als außerordentlichen Erfolg können wir verzeichnen, dass es uns gelungen ist, die Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung aus der MGV auszudeckeln. Damit haben wir ein Alleinstellungsmerkmal in der Bundesrepublik.

Sehr froh bin ich auch darüber, dass die Polysomnographie ab dem Jahr 2020 extrabudgetär vergütet wird.

Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, bis zum 31.03.2020 eine unterschriebene Vereinbarung vorzulegen.

Wenn das geschehen ist, werden wir alle Mitglieder umfangreich über die Details des Honorarvertrages informieren.

Diese Einigung unter Vermittlung des Schiedsamtes hat für uns den Vorteil, dass sie kein Schiedsspruch ist und damit nicht beklagt werden kann.

Der Honorarvertrag wird selbstverständlich wiederum von den bundeseinheitlichen Kassen dem BAS zur rechtlichen Würdigung vorgelegt und wir werden sehen, wie unsere Vereinbarungen dann eingeordnet werden.

Während ihrer Anwesenheit im Schiedsamt zeigten sich die Verantwortlichen aus dem BAS erfreut darüber, dass die Vertragspartner eine Kompromisslösung gefunden hatten.

Die Maßgabe, dass unsere Vereinbarung über die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen für 2020 vordergründig dem BAS gefallen muss, schwang während des Schiedsamtsverfahrens im Raum mit. Bisher ging es KV und Kassen um die Gestaltung und Verbesserung der Versorgung ihrer Patienten bzw. Versicherten in der Region. Dieses Grundprinzip haben wir nun augenscheinlich verlassen. Ich denke jedoch, dass es uns gelungen ist, wichtige Versorgungsschwerpunkte über die Breite der Fachgruppen definiert und abgebildet zu haben.

Eine gute Nachricht im Hinblick auf den Honorarvertrag 2019 möchte ich Ihnen gern noch mitteilen. Der Honorarvertrag für das Jahr 2019 wurde vom BAS nicht beanstandet und damit konnte auch der Vorbehalt, unter den wir den Honorarbescheid ab dem II. Quartal 2019 gestellt hatten, aufgehoben werden.

Eine weitere gute Nachricht ist, dass die Honorarverteilung für 2015 mit 9,0 Mio. Euro am heutigen Tag aufgelöst wird und zur Auszahlung kommt.

Wir leben in bewegten Zeiten, liebe Kolleginnen und Kollegen, zentralistische Vorgaben werden zunehmend maßgeblich und zerstören regionale Gestaltungsmöglichkeiten sowie das föderalistische System.

Wer hätte gedacht, dass die umfangreiche gesetzgeberische Aktivität unseres Bundesgesundheitsministers einmal das einzige Verlässliche in unserem politischen Umfeld sein würde. In immer kleinteiligeren Regulierungen werden uns und auch den Bürgern Vorgaben gemacht, die sich in ihrer Detailverliebtheit auch verstetigen. Als Beispiele seien dafür genannt die Terminservicestelle, die wir inzwischen 24 Stunden 7 Tage die Woche betreiben, oder solche Gesetze wie das Masernschutzgesetz mit dem Modellprojekt „Gripeschutzimpfung in Apotheken“ und die Mehrfachverordnung von Medikamenten auf einem Rezept. Das sind alles Themen, die unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort sehr bewegen, was sie uns auch in zunehmendem Maße besorgt mitteilen und worauf wir eine Antwort finden müssen. Was mir immer deutlicher wird, ist, dass wir unsere Aktivitäten noch transparenter darstellen müssen, insbesondere die, die wir im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundesebene entwickeln.

Deshalb berichte ich Ihnen von der KBV Vertreterversammlung, die sich zum Masernschutzgesetz positioniert hat.

Hier wandten sich die Vertreter mit einem Beschluss gegen die Möglichkeit, dass in Modellvorhaben zukünftig Gripeschutzimpfungen durch Apotheker durchgeführt werden können. Diesem Vorhaben steht entgegen, dass in mehreren Kammerbezirken bisher das Berufsrecht den Apothekern die Ausübung der Heilkunde verbietet. Einige Kammern wollen das Berufsrecht ändern. Nur die Thüringer Kammerversammlung der Apotheker hat die Änderung mehrheitlich abgelehnt. Das begrüßen wir, arbeiten wir doch sehr kollegial mit den Apothekern z. B. im ARMIN-Projekt zusammen. Durch unser traditionell gutes Verhältnis zu den Apothekern - *im Gegensatz zu anderen Regionen der Bundesrepublik* - nehmen wir regelmäßig eine vermittelnde Position ein.

Die Alternative wäre, wenn es zu Aufweichungen an der standespolitischen Friedensgrenze zwischen ärztlicher und pharmazeutischer Tätigkeit kommen würde, dass auch ein beschränktes Arzneimittel-Dispensierrecht für Ärzte auf die Tagesordnung käme.

Und noch einmal zur KBV Vertreterversammlung.

Einen miteinander abgestimmten Antrag in der KBV-VV gab es von ärztlichen PsychotherapeutenInnen und PsychologInnen zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz.

In diesem ist geregelt, dass das derzeitige Antrags- und Gutachterverfahren bis zum 31.12.2022 durch ein Qualitätssicherungsverfahren abgelöst ist.

Den Antragstellern ging es um Eckpunkte für ein neu einzuführendes QS-Verfahren und um die Vermeidung der üblichen nachträglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Zu den Aktivitäten des Vorstandes auf Bundesebene werden Sie an verschiedenen Stellen unserer Vorträge noch Weiteres hören.

Das Auftreten unserer Vertreterversammlung in Berlin, anlässlich der letztjährigen Klausurtagung, hat nebenbei gesagt auch einen positiven Eindruck hinterlassen. Die Offenheit und das Ziel Herausforderungen gemeinsam zu meistern, zeichnet uns aus. Das müssen wir genauso an die Basis tragen. Herr Dr. Kloepfer, der Moderator unseres parlamentarischen Frühstücks, formulierte das so: „In Thüringen sind die Protagonisten des Gesundheitswesens aus den Schützengräben heraus gekommen und sind bereit, gemeinsam zu gestalten.“

Unser Ziel muss es sein, so viele Kolleginnen und Kollegen wie möglich zu informieren und mitzunehmen, aktiv im Sinne der Vertragsärzteschaft tätig zu werden und den Sicherstellungsauftrag gemeinsam zu erfüllen.

Wir beginnen damit bereits bei unserem Nachwuchs, einem Schwerpunkt unserer Arbeit in der KV Thüringen.

Ich brauche Ihnen die vielfältigen Aktivitäten hier nicht noch einmal aufzuzählen. Von einem konkreten Projekt werden wir heute Ausführlicheres hören - unserem Ärztescout, in Person von Caroline Scheide als neue Besetzung dieser Funktion.

Ein weiteres wichtiges Thema möchte ich noch einmal aufrufen - das Kompetenzzentrum Weiterbildung Thüringen, was für Ärzte in Weiterbildung ein Netzwerk darstellt sowohl untereinander wie mit erfahrenen Mentoren aus der Praxis als auch mit der KV und ihren engagierten Mitarbeiterinnen.

Ebenso hervorheben und würdigen möchte ich die Stiftung zur Förderung der ambulanten Versorgung für die Nachwuchsgewinnung und Sicherstellung. Obwohl das Tagesgeschäft hier relativ lautlos verläuft, sind die Effekte bedeutend. Für das Thüringen-Stipendium haben wir im Stiftungsbeirat Ende 2019 einen Beschluss gefasst, den ich für wegweisend halte. Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde die Förderung der ambulanten Weiterbildung in Allgemeinmedizin und in Augenheilkunde auf folgende Fachrichtungen ausgedehnt: Allgemeinchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, HNO-Heilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Urologie. Ärzte in Weiterbildung können nunmehr in neun Fachgebieten ein monatliches Stipendium in Höhe von 250,00 Euro beantragen, wenn sie sich zur ambulanten Berufstätigkeit in Thüringen über mindestens vier Jahre nach der Facharztprüfung verpflichten.

In diesem Zusammenhang haben wir das Thüringer Gesundheitsministerium um eine finanzielle Zuwendung gebeten und hoffen, dass in den Fächern mit absehbaren Nachbesetzungsproblemen das Interesse des Nachwuchses an einer Tätigkeit im ambulanten Bereich geweckt wird.

In Aussicht stehen in diesem Jahr auch eine Reihe von hausärztlichen Stiftungspraxen an neuralgischen Punkten der Versorgung, zum Beispiel in Südthüringen.

Die jungen Kollegen die sich dafür entscheiden, möchten ihre ersten Erfahrungen in einer Praxis zunächst mit Unterstützung, in dem Fall der Mitarbeiter der Stiftung, machen.

Aber auch die Praxisübergabe gelingt erfahrungsgemäß immer am besten, wenn Ärzte in der Praxis zum Facharzt weitergebildet und dann übergangsweise in eine Anstellung übernommen werden.

Diese Erfahrungen und alles was mit Praxisabgabe und -übernahme zusammenhängt, vermitteln wir Interessierten in unseren Praxisabgaberseminaren oder den Praxistagen für Existenzgründer – sehr erfolgreiche Veranstaltungen der Abteilung Sicherstellung.

Wenn Sie immer aktuell darüber informiert sein wollen, folgen Sie der KV Thüringen auf Instagram oder Twitter.

„Informiert sein“ ist auch ein Thema im Kontext der beabsichtigten Änderung der Regionalstellenordnung.

Hier möchten wir unseren Regionalstellen aktiv Vorträge aus dem Haus der KV sowohl vom Vorstand also auch von den Fachexperten anbieten zu den Themen Abrechnung, Verordnung usw. sowie zu aktuellen standespolitischen Themen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Mitgliederorientierung und Service aus der KV für die Ärzte und Psychotherapeuten Thüringens ist unser erklärtes Ziel seit unserem Amtsantritt.

Wir als Vorstand und Sie als Vertreterversammlung befinden uns nun in der Mitte unserer Amtsperiode. Wir haben sozusagen Bergfest.

Ich denke, wir können gemeinsam eine positive Bilanz unserer Arbeit ziehen, sehen uns aber mit zunehmenden, auch unerwarteten Herausforderungen konfrontiert. Ich bin mir sicher, dass wir auch diese als Landesvertretung gemeinsam mit der Geschäftsführung der KV und ihren engagierten Mitarbeitern meistern werden.

Die Arbeit der KV Vertreterversammlung ist gelebte Demokratie.

Darauf können wir in diesen Zeiten besonders stolz sein.

Auf eine ganz besondere Herausforderung möchte ich am Ende meines Berichtes aus aktuellem Anlass eingehen. Es ist die Coronavirus-Infektion. Diese hat inzwischen Deutschland erreicht und wir als KV sind gehalten, unsere Kolleginnen und Kollegen in den Praxen mit den Informationen zu versorgen, die sie benötigen, um sachgerecht mit diesem Problem umzugehen. Wir haben auf unserer Webseite eine Verlinkung zum RKI, wo ständig aktualisierte Informationen zur Coronavirus-Infektion nachzulesen sind. Wir haben auch heute unter den Themen A – Z, Stichwort „Hygiene“ das Merkblatt „Hygiene bei Coronavirus-Verdacht“ zusammen mit dem „Fluss-Schema“ des RKI eingestellt. Dort finden Sie auch eine Ansprechpartnerin der KV, die die Kollegen zu den Themen beraten kann.

Vielen Dank Herr Malolepsy für Ihre sehr schnelle Reaktion und die aktuelle Bearbeitung.

Ich denke, die Situation in Thüringen erfordert zunächst ein ruhiges Vorgehen. Eine Panikmache ist kontraproduktiv und das Einhalten völlig normaler Hygieneregeln hilft sowohl dem Praxispersonal als auch der Bevölkerung, sich nicht mit diversen Infektionskrankheiten anzustecken. Schutzmaßnahmen für das Praxispersonal, wie Schutzkleidung und Atemmasken, haben sich viele Praxen schon selbstständig besorgt. Sie sind inzwischen Mangelware geworden, aber das Thüringer Gesundheitsministerium hat eine Abfrage gestartet, welche und wie viele Schutzmittel für die ambulanten Praxen in Thüringen erforderlich sind. Wir haben eine entsprechende Meldung dorthin abgegeben und werden sie hoffentlich im Bedarfsfall erhalten. Wir werden unsere Bereitschaftsdienstpraxen mit allen Merkblättern ausstatten und arbeiten an einer Strategie wie wir in dem Fall, dass eine hohe Zahl von Infizierten in Thüringen auftreten wird, mit der Versorgung umgehen. Denkbar wäre es dann, einen zusätzlichen Hausbesuchsdienst auch am Tage in den betroffenen Regionen aufzubauen. Das werden wir mit den Notdienstobleuten in den nächsten Tagen besprechen, wenn unser Konzept steht. Für Ihren persönlichen Schutz haben wir Ihnen am heutigen Tag bereits Mittel auf Ihren Plätzen ausgelegt. Ich hoffe, Sie bleiben alle gesund und finden in der Fastenzeit eine innere Einkehr und Selbstreinigung, sodass wir uns gestärkt und fröhlich zur nächsten Vertreterversammlung oder zu anderen Anlässen wiedersehen. Zunächst freue ich mich auf Ihre Diskussion und auf Ihre Fragen.

(Es gilt das gesprochene Wort.)